

§ 1 Name, Sitz, Vertretung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „MH Mittelstand und Handwerk e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen werden.
- (3) Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten der Sprecher, bis zu zwei Vize-Sprecher und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Sprecher zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gleichstellungsklausel

In der Satzung wird das generische Maskulinum sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form der Anrede verwendet.

§ 3 Zweck des Vereins / Überparteilichkeit

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die Berufs- und Standesinteressen der selbständigen Unternehmer wahrzunehmen und zu koordinieren und zu diesem Zweck an der Verwirklichung und Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung im Sinne der Sozialen Marktwirtschaft mitzuarbeiten. Der Verein orientiert sich in seiner Arbeit am Leitbild des „Ehrbaren Kaufmanns“, das Leistungsbereitschaft, Eigenverantwortung, Nachhaltigkeit und soziale Verpflichtung miteinander verbindet.
- (2) Dem Vereinszweck dienen insbesondere
 - a) Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung des freiheitlichen, sozialverpflichteten Unternehmertums auf der Grundlage der Sozialen Marktwirtschaft und des Subsidiaritätsprinzips,
 - b) Zusammenarbeit mit den Parlamenten, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in allen berufsständischen und wirtschaftspolitischen Belangen sowie den Einrichtungen der politischen Meinungsbildung,
 - c) Beratung wirtschaftspolitischer Fachgremien,
 - d) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Arbeitskreisen über berufsständische und wirtschaftspolitische Fragen,
 - e) Veröffentlichung und Verbreitung einschlägiger Arbeitsergebnisseund
 - f) entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.
Etwas Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden.
- (4) Die Gemeinnützigkeit wird angestrebt.
- (5) Der Verein ist ausdrücklich überparteilich.

§ 4 Ordentliche Mitglieder / Fördermitglieder / Ehrenmitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied kann sein, auch im Falle eines ausländischen Sitzes oder Wohnsitzes: Jeder selbständige Unternehmer als natürliche Person. Selbständige Angehörige der freien Berufe stehen selbständigen Unternehmern gleich. Soweit damit nicht der berufsständische Charakter verändert wird, kann der Verein in beschränkter Zahl auch andere wirtschaftlich Tätige aufnehmen, wenn diese aufgrund ihrer Tätigkeit die Arbeit des Vereins interessiert und sie sie unterstützen, dazu gehören auch leitende Mitarbeiter von Unternehmen oder Ausbilder, die den Vereinszweck fördern.
- (2) Fördermitglieder sind juristische Personen und alle anderen interessierten Personen und unterstützen den Verein ideell. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) In Organe des Vereins können ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder gewählt und kooptiert werden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (2) Bei der Aufnahmeentscheidung ist darauf zu achten, dass der Charakter des Vereins im Sinne von § 4 gewahrt bleibt.
- (3) Vor der Entscheidung über eine Ablehnung ist dem Sprecher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, hat der Antragsteller das Recht, binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung den Vorstand anzurufen, der dann auf seiner nächsten Sitzung endgültig entscheidet.
- (5) Der Vorstand kann der Hauptversammlung vorschlagen, Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern zu ernennen, die sich in hervorragender Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben. Das ist regelmäßig nur der Fall, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - eine nachhaltige langjährige Mitarbeit im Mittelstand und Handwerk e. V.,
 - ein besonderes öffentliches Eintreten oder Bekenntnis für den Mittelstand und Handwerk e. V. sowie
 - besondere Verdienste um die Verwirklichung und Weiterentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft.

§ 7 Beendigung/Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Tod oder einen entsprechenden korporativen Vorgang,
 - schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang bei der Geschäftsstelle des MH Mittelstand und Handwerk e. V. erforderlich.
 - Ausschluss, der aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands erfolgen kann, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein sechs Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- Ist der Ausschluss beschlossen, gilt § 6 (4) entsprechend.

(2) Das Ruhen der Mitgliedschaft bis zu fünf Jahre kann bei einem Wechsel ins Ausland beantragt werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- Jedes ordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied hat Beiträge zu entrichten; die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus der Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu beschließen ist.
- Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich per SEPA-Verfahren abgebucht.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie beschließt über die Grundlinien der Arbeit des Vereins und nimmt mit dem Recht zur Stellungnahme den Jahresbericht des Sprechers entgegen.
- (2) Darüber hinaus ist die Hauptversammlung insbesondere zuständig für
- Genehmigung der Tagesordnung,
 - Wahl eines Tagungsleiters,
 - Wahl des Sprechers, bis zu zwei Vize-Sprecher und des Schatzmeisters,
 - Wahl von bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern,
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschluss über die Beitragsordnung,
 - Änderung der Satzung,
 - Ernennung von Ehrensprechern und
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Sprecher oder, im Falle seiner Verhinderung, durch einen Vize-Sprecher einzuladen. Der Termin der Versammlung sowie Antrags- und Wahlvorschlagsfristen sind so rechtzeitig bekanntzugeben, dass die Vereinsmitglieder Gelegenheit erhalten, fristgerechte Anträge zu stellen und Wahlvorschläge zu machen.

Die Versendung des Jahresberichts und der Einladung an die Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.

Abweichend von S. 3 kann die Einladung auch auf elektronischem Weg erfolgen, wenn ein elektronisches Postfach des Mitglieds vorhanden ist und das Mitglied den MH Mittelstand und Handwerk e. V. zu dessen Nutzung ermächtigt hat.

(4) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Antrag des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder unverzüglich einzuberufen. Hinsichtlich Zeitpunkt der Bekanntgabe des Versammlungstermins sowie hinsichtlich Form und Frist der Einladung gilt Abs. 3.

(5) An den Hauptversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen; es können auch Gäste geladen werden.

(6) Die Hauptversammlung wird von einem Tagungsleiter geleitet. Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Tagungsleiter und einem weiteren Mitglied der Hauptversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Organ für die grundsätzliche Willensbildung in aktuellen berufsständischen, wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen.

(2) Darüber hinaus ist der Vorstand insbesondere zuständig für

- Festlegung von Arbeitsschwerpunkten des Vereins,
- Einsetzung von Kommissionen,
- Kooptation weiterer Vorstandsmitglieder,
- Berufung etwaiger Kuratoriumsmitglieder/Beiratsmitglieder,
- Vorschlag der Beitragsordnung,
- Beschluss über den Haushaltsplan,

(3) Der Vorstand soll aus höchstens zehn Personen bestehen, die sich untereinander nicht vertreten können. Sprecher, zwei Vize-Sprecher, Schatzmeister, bis zu sechs Beisitzer (mit Aufgabengebieten).

(4) Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Falls der Vorstand nichts anderes beschließt, lädt der Sprecher zu den Sitzungen mit einer angemessenen Frist unter Angabe einer Tagesordnung ein. Der Sprecher hat unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Sitzungen werden vom Sprecher oder, im Falle seiner Verhinderung, von einem Vize-Sprecher geleitet. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist und dem eine Anwesenheitsliste beigelegt wird.

(5) Der Vorstand repräsentiert den Verein und ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht in Teilbereichen auf andere Organe einschließlich der Geschäftsführung übertragen sind. Dem Vorstand obliegen insbesondere die Ausfüllung und Weiterentwicklung des Vereinszwecks, die Empfehlungen der grundlegenden politischen Positionierung und des Haushaltsplans.

(6) Außerdem ist der Vorstand zuständig für die Vorbereitung der Hauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes,

die Durchführung der Beschlüsse dieser Vereinsorgane, die Anweisung und Überwachung der Geschäftsführung, die Unterbreitung des Vorschlages an die Hauptversammlung, die Verdienstmedaille des MH Mittelstand und Handwerk e. V. zu verleihen, die endgültige Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 5 (5)

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Sprecher erledigt die laufenden und dringlichen Aufgaben des Vereins. Zahlungen werden im Vier-Augen-Prinzip vorgenommen. Dabei können sich Sprecher, Vize-Sprecher und Schatzmeister vertreten.
- (2) Ein Kuratorium oder Beirat kann bestellt werden und Beauftragte zu Sachthemen ebenso.

§ 13 Haushalt

- (1) Die laufenden Ausgaben des Vereins werden durch die gem. § 8 (1) beschlossenen oder vereinbarten Mitgliedsbeiträge gedeckt.
- (2) Die Jahresrechnung für das abgelaufene und der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr werden vom Schatzmeister aufgestellt und vom Vorstand genehmigt.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn diese satzungsgemäß einberufen worden sind.

§ 15 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen für die Ermittlung der Mehrheiten nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Für den Auflösungsbeschluss nach § 19 ist eine Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen aller erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 16 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch erhobene Stimmkarte oder mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage, es sei denn, dass mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung durch Stimmzettel verlangt.

§ 17 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes zugelassen wird. Alle sonstigen Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Einzelheiten des Wahlverfahrens legt der Tagungsleiter fest. Die Stimmabgabe erfolgt durch ein eindeutig auf dem Stimmzettel hinter dem Namen eines Kandidaten gesetztes

Zeichen. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens ein Kandidat angekreuzt ist, sind ungültig.

§ 18 Wahlperiode

Die Mitglieder des Vorstandes sind mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zu wählen und bleiben bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl – längstens jedoch bis zum Eingang einer vom betreffenden Mitglied selbst ausgesprochenen Kündigung der Vereinsmitgliedschaft beim Vorstand – im Amt.

§ 19 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Versammlung der ordentlichen Mitglieder; wird in dieser Versammlung die in § 15 (3) vorgesehene Mehrheit nicht erreicht, kann eine erneute Versammlung einberufen werden, auf der der Auflösungsbeschluss dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst werden kann. Die Versammlung der Mitglieder, für die im Übrigen die Vorschriften über eine außerordentliche Hauptversammlung gelten, hat einen Beschluss darüber zu fassen, an welche gemeinnützige Körperschaft das Vermögen fällt. Der Beschluss ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu vollziehen.

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 26. Juni 2017 um 18.53 Uhr in Karlsruhe beschlossen.